



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Strassen ASTRA  
3003 Bern

Zug, 11. Mai 2021 sa

## **Bundesgesetz über Pilotprojekte zu Mobility-Pricing Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2021 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantonsregierungen eingeladen, zum Entwurf des Bundesgesetzes über Pilotprojekte zu Mobility-Pricing Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug bedankt sich dafür und äussert sich dazu wie folgt.

### **1. Allgemeines**

2019 hat der Bund eine theoretische Wirkungsanalyse zu Mobility-Pricing durchgeführt. Der Kanton Zug hat sich schon damals bereit erklärt, diese Analyse am Beispiel der Agglomeration Zug durchführen zu lassen. Er stellte dabei in Form von Manpower seine Kenntnisse im Bereich der Mobilität sowie in Form von Hardware sein kantonales Gesamtverkehrsmodell zur Verfügung. Die Wirkungsanalyse hat gezeigt, dass Mobility-Pricing einen wesentlichen Beitrag zum Glätten von Verkehrsspitzen leisten kann.

Mit dieser Vorlage soll den Kantonen, Städten oder Gemeinden ermöglicht werden, Pilotprojekte zu Mobility-Pricing durchzuführen. Das vorgeschlagene, auf zehn Jahre befristete Bundesgesetz schafft die Grundlage dafür. Zudem wird damit die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Bund die Pilotprojekte finanziell unterstützen kann. Der vorliegende Entwurf des Bundesgesetzes unterscheidet zwei Arten von Pilotprojekten:

- Pilotprojekte mit einer Abgabepflicht für die betroffenen Verkehrsteilnehmenden;
- Pilotprojekte mit freiwilliger Teilnahme.

Als Hintergrund für die Beurteilung des Entwurfs des Bundesgesetzes ist für den Kanton Zug von Bedeutung, dass er mit Datum vom 2. Februar 2021 eine Projektskizze für ein Pilotprojekt eingereicht hat, das in die Kategorie «mit freiwilliger Teilnahme» gehört.

### **2. Inhalt des Bundesgesetzes**

Im Grundsatz begrüsst der Kanton Zug den Inhalt der Gesetzesvorlage. Mit der Absicht, ein Pilotprojekt mit freiwilliger Teilnahme durchzuführen, ist der Kanton Zug insbesondere von den

Art. 23 bis 29 des Bundesgesetzes betroffen. Pilotprojekte mit freiwilliger Teilnahme wären bereits heute möglich und bedingen keine neue Rechtsgrundlage. Mit dem vorliegenden Gesetz soll jedoch ermöglicht werden, dass der Bund eine begrenzte Anzahl solcher Pilotprojekte finanziell unterstützen kann.

**Antrag 1:**

Artikel 1 ist mit einem zweiten Absatz zu ergänzen, welcher festhält, dass Mobility-Pricing ausschliesslich die Verlagerung des Verkehrs und nicht die Reduktion desselbigen zu bezwecken hat.

Begründung: Artikel 1 beinhaltet den Gegenstand des vorliegenden Gesetzes. Aus politischer Sicht ist es wichtig, dass daraus hervorgeht, dass damit nicht eine Verkehrsreduktion, sondern lediglich eine Verkehrsumlagerung bezweckt wird.

**Antrag 2:**

Artikel 3 Abs. 1 ist dahingehend zu formulieren, dass ausschliesslich Pilotprojekte möglich sind, die sowohl den öffentlichen Verkehr als auch den motorisierten Individualverkehr umfassen.

Begründung: Aus Sicht des Kantons Zug machen für die zu lösenden Problematiken nur Pilotprojekte Sinn, die sowohl den öffentlichen Verkehr als auch den motorisierten Individualverkehr miteinbeziehen.

**Antrag 3:**

Artikel 7 Abs. 2 ist mit Bst. d zu ergänzen: «Fahrzeuge von mobilitätseingeschränkten Personen mit ärztlicher Bescheinigung.»

Begründung: Artikel 7 sagt aus, dass Mobility-Pricing-Abgaben auf Motorfahrzeuge bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht erhoben werden. Absatz 2 zählt die Ausnahmen auf. Insbesondere gehbehinderte Personen haben oft nicht die Wahl, sich selbstbestimmt und unabhängig zu bewegen. Es ist nicht angemessen, solche Personen mit einer Mobility-Pricing-Abgabe zusätzlich zu belasten.

**Antrag 4:**

Artikel 11 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Artikel 11 beinhaltet ein Verbot von Tarifsenkungen. Mit diesem Verbot einer temporären Tarifsenkung werden mögliche Projektansätze unnötigerweise eingeeengt. Das neue Gesetz wird genau deshalb lanciert, um die Kernziele der Steuerung der Mobilität zu erreichen. Dabei darf der bisherige Tarif nicht unantastbar bleiben, zumal er nicht ein Ziel per se darstellt.

**Antrag 5:**

Das 3. Kapitel für die Projekte mit freiwilliger Teilnahme ist durch einen Artikel zu ergänzen, der dem Art. 15 für die Projekte mit Abgabepflicht entspricht.

Begründung: Bei den Pilotprojekten mit Abgabepflicht ist in Art. 15 festgehalten, dass die Machbarkeit des Pilotprojekts vor Einreichung des Gesuchs um Genehmigung anhand einer Studie zu prüfen ist. Ein entsprechender Artikel fehlt bei den Projekten mit freiwilliger Teilnahme. Wir erachten es jedoch als zwingend, dass auch für die Pilotprojekte mit freiwilliger Teilnahme in einem ersten Schritt eine Machbarkeitsstudie durchgeführt wird.

**Antrag 6:**

Artikel 27 ist so anzupassen, dass die Beteiligung des Bundes an den Kosten eines Pilotprojekts mit freiwilliger Teilnahme auf 80 Prozent zu erhöhen ist. Gleichzeitig ist die maximale Beteiligung von zwei Millionen Franken ersatzlos aufzuheben.

Begründung: In Art. 27 wird die Höhe des Bundesbeitrags auf 60 Prozent der Kosten des Pilotprojekts, höchstens jedoch auf zwei Millionen Franken, begrenzt. Wir sind der Meinung, dass die Beteiligung des Bundes auf 80 Prozent erhöht werden soll. Wir begründen dies damit, dass der Bund ein so grosses Interesse an der Durchführung von solchen Pilotprojekten hat, dass eine Beteiligung von 80 Prozent gerechtfertigt wäre. Ausserdem ist es zum momentanen Zeitpunkt schlicht unmöglich, die definitiven Kosten eines solchen Pilotprojekts mit der notwendigen Genauigkeit abschätzen zu können. Dies wird erst bei Durchführung der vorgesehenen Machbarkeitsstudien möglich sein. Damit scheint eine Begrenzung der Bundesbeteiligung auf maximal zwei Millionen Franken zum jetzigen Zeitpunkt nicht verständlich.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anträge bei der Ausarbeitung der definitiven Gesetzesvorlage zu berücksichtigen.

Zug, 11. Mai 2021

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister  
Landammann

sign.

Renée Spillmann Siegwart  
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- vernehmlassungen@astra.admin.ch
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Direktion für Bildung und Kultur, info.dbk@zg.ch
- Volkswirtschaftsdirektion, info.vds@zg.ch
- Finanzdirektion, info.fd@zg.ch
- Baudirektion, info.bds@zg.ch
- Amt für Raum und Verkehr, info.arv@zg.ch